

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von HIGHLIGHT FOTOGRAFIE – Franziska Schwarzmüller (Stand Nov. 2017)

### I. Geltung / Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle von **HIGHLIGHT FOTOGRAFIE – Franziska Schwarzmüller** durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen, gelten die AGB auch für alle zukünftigen Aufträge ein und desselben Auftraggebers. Die AGB dienen der Regelung und Klarstellung einiger Inhalte des Auftragsverhältnisses, welches sich im Übrigen nach dem Inhalt des einzelnen Auftrages bestimmt. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ausschließlich die vorliegenden AGB des Auftragnehmers gelten sollen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Haben die Vertragsparteien abweichende Vereinbarungen getroffen, welche schriftlich niedergelegt wurden, so gehen diese den vorliegenden AGB vor.
2. „Fotografien“ bzw. „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder in digitalisierter Form auf CD/DVD oder sonstigen Speichermedien, Dia Positive, Negative usw.). Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbilderwerke im Sinne von § 2 Abs.1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt.

### II. Urheberrecht / Nutzungsrecht / Recht am eigenen Bild

1. Der Fotograf ist Urheber jeglicher seinerseits für den Auftraggeber erstellten Inhalte. Die Urheberstellung ist nicht übertragbar und der Auftraggeber erwirbt lediglich Nutzungsrechte an den für ihn erstellten Werken im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder dieser AGB.
2. Der Auftraggeber erhält vom Fotografen ausschließlich bearbeitetes Bildmaterial hochauflösend im Format JPG. Die Abgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW) ist ausgeschlossen.
3. Der Fotograf überträgt jeweils ein einfaches Nutzungsrecht an den Fotos auf den Auftraggeber. Dieses beinhaltet ausschließlich die private, nicht kommerzielle Nutzung. Jede Veränderung, Weiterbearbeitung (z.B. durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes) der gelieferten Fotos bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Fotografen. Selbiges gilt für die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte, welche dem Auftraggeber grundsätzlich nicht gestattet ist.
4. Eine kommerzielle/ gewerbliche Nutzung der Lichtbilderwerke im Nachhinein – gleich welcher Form vorliegend – durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte kann nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Fotografen erfolgen. Dies gilt auch für Bilddateien, welche durch den Auftraggeber oder durch Dritte digital oder anderweitig verändert bzw. verfremdet wurden.
5. Die zu übertragenden Nutzungsrechte, einschließlich aller Retuschen, Compositings und anderer Nachbearbeitungen, erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.
6. Der Fotograf wählt die Bilder aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber vertragsgemäß käuflich erwirbt.
7. Die Bearbeitung von Bildern des Fotografen und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen.
8. Der Besteller eines Bildes im Sinne vom §60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. §60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.
9. Bei Verwendung seines Werkes hat der Fotograf den Anspruch, als Urheber genannt zu werden. Bei der digitalen Erfassung bzw. digitalen Übermittlung der Bilder muss der Name des Bildautors mit den Bilddaten verknüpft werden. Bestehende Einträge in den Metadaten müssen erhalten bleiben. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz in Höhe von 200 % des zuvor vereinbarten Honorars. Verwendet der Auftraggeber die übergebenen Bilder online oder im Rahmen eines privaten SocialMedia-Accounts wie bspw. Facebook, ist zusätzlich auf die Website des Fotografen bzw. dessen Facebook-Seite zu verlinken.
10. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, für jeden Fall der unberechtigten Verwendung von Bildmaterial des Fotografen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen des jeweils für die gegenständliche Bildverwendung fälligen Bildhonorars.
11. Der Auftraggeber kann dem Fotografen die Nutzungsrechte an den gefertigten Fotografien übertragen (§22 KunstUrhG Recht am eigenen Bild). Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kann der Fotograf alle für den Auftraggeber gefertigten Fotografien vollumfänglich, honorarfrei, zeitlich und örtlich unbeschränkt für kommerzielle Zwecke der Eigenwerbung in klassischen und digitalen Medien (dem Bewerben eigener Produktanzeigen digital als auch in gedruckter Form, Ausstellung auf der eigenen Website sowie sozialen Netzwerken, Ausstellung im Studio, auf Messen etc.) verwendet. Abweichende Vereinbarungen bedürfen immer der Schriftform. Sollte eine Veröffentlichungseinwilligung nachträglich widerrufen werden, liegt es im Ermessen des Fotografen, für seine bisherigen Aufwendungen (zeitlich und finanziell) eine Aufwandsentschädigung einzufordern. In jedem Fall sind angefallene Kosten für Werbung, Druckproduktionen etc. dem Fotografen zu erstatten.
12. Vom Recht am eigenen Bild grundsätzlich ausgeschlossen sind Bilder auf denen Personen nicht eindeutig erkennbar bzw. identifizierbar sind (Detailaufnahmen, Unschärfe, etc.) sowie personenlose Bilder (Blumendetails, Ringbilder, etc.) auch wenn sie Gegenstände, welche der Auftraggeber dem Fotografen zum ausschließlichen Zweck der Erstellung von Fotografien überlassen hat, darstellen. An ihnen hat der Fotograf zu jeder Zeit das uneingeschränkte Nutzungsrecht.
13. Der Fotograf ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wünscht der Auftraggeber, dass der Fotograf ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Hat der Fotograf dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Fotografen verändert und verwertet werden.
14. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber.

### III. Vergütung

1. Für die Erstellung von Fotografien wird eine Vergütung als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale berechnet. Nebenkosten, wie Reisekosten, Spesen, Modelhonorare, Requisite, Styling, Locationmieten, Bildbearbeitung sind vom Auftraggeber zu tragen und werden entweder ausdrücklich in einem Pauschalangebot ausgewiesen oder ansonsten gesondert durch den Fotografen in Rechnung gestellt.
2. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf oder dessen Erfüllungsgehilfe nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, oder vom Auftraggeber gewünscht verlängert, so erhöht sich das Honorar des Fotografen, sofern ein Pauschalpreis auf Grundlage eines Zeitrahmens vereinbart war, entsprechend dem zeitlichen Mehraufwand. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Auftragnehmer auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.
3. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Fotoproduktion Änderungen, so hat er die entstehenden Mehrkosten zu tragen.
4. Sämtliche vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge zzgl. der MwSt. in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, sofern der Fotograf nicht gemäß § 19 UStG von der Erhebung der Mehrwertsteuer befreit ist.
5. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
6. Das Honorar ist vor der Ablieferung der Bilder bzw. der Bilddaten fällig. Der Fotograf ist berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen schon vor Fertigstellung des gesamten Auftrages abzurechnen.
7. Es besteht kein Herausgabeanspruch gegenüber dem Auftraggeber. Eine Herausgabe der Fotos/Bilddateien bzw. ein Warenversand erfolgt erst nach vollständiger Begleichung des Rechnungsbetrags.
8. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die gelieferten Lichtbilder in jeglicher Form Eigentum des Fotografen.
9. Der Fotograf behält sich das Recht vor, eine Terminreservierungsgebühr zu erheben. Für die Terminreservierung ist eine Gebühr in Höhe von 300€ nach Vertragsschluss zu leisten.
10. Die Terminreservierungsgebühr verfällt bei Stornierung und Absage jeglicher Art, die nicht im Verantwortungsbereich des Fotografen liegen sowie bei Terminverschiebung. Sie wird nicht zurück erstattet und kann nicht auf einen anderen Termin übertragen werden.
11. Bei Nichterscheinen zum gebuchten Termin ohne jegliche Absage ein Ausfallhonorar in Höhe von 100% des vereinbarten Basishonorars in Rechnung gestellt.
12. Der vereinbarte Termin ist für beide Seiten verbindlich. Stornierungen gelten nur in schriftlicher Form per E-Mail an info@highlight-fotografie.de
13. Die Geltendmachung von weiteren Schäden bleibt hiervon unberührt.
14. Erworbene Wertgutscheine oder spezifische Gutscheine für Dienstleistungen oder Produkte haben eine gesetzliche Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Sollten erworbene Dienstleistungen oder Produkte zwischenzeitlich entfallen sein, darf der Fotograf eine Alternative in Höhe des Gutscheinswertes anbieten, sollten sich Kosten für Dienstleistungen oder Produkte zwischenzeitlich erhöht haben, hat der Auftraggeber die Differenz zwischen dem Gutscheinswert und dem neuen Preis zu tragen. Eine Auszahlung des Betrags ist nicht möglich.
15. Vom Fotografen kostenlos an den Auftraggeber ausgehändigte Alben Gutscheine sind stets zweckgebunden und werden nicht mit anderen Produkten oder Dienstleistungen verrechnet. Sie sind nicht übertragbar. Eine Auszahlung des Betrags ist nicht möglich. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr.

#### IV. Nebenpflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Fotograf alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (Wegbeschreibungen, Sonderwünsche etc.).
2. Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und der Rechteinhaber einzuholen.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.
4. Der Auftraggeber hat den Bildautor von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren.
5. Der Auftraggeber erklärt, dass er hinsichtlich dem Fotografen zu Erstellung von Aufnahmen übergebener Gegenstände, Bildern, Bildbestandteilen oder selbst mitgebrachter Modelle, die Klärung sämtlicher in Betracht kommender Rechte für den Fotografen übernommen hat und diesen insoweit von Ansprüchen Dritter freihalten wird.
6. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Auftraggeber.
7. Wird der Fotograf für eine Hochzeit oder sonstige Veranstaltung gebucht, wird der Auftraggeber dem Fotografen eine Person mit Kontaktdaten benennen, die ihm während der betreffenden Veranstaltung sowie 3 Stunden vor deren Beginn als verantwortlicher Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung steht.
8. Bei Veranstaltungen, für die der Fotograf über einen Zeitraum von mehr als 4 Stunden gebucht wird, ist dem Fotografen (und ggf. dessen Assistent) ein Sitzplatz und Platz für sein Equipment in Sichtweite zur Verfügung zu stellen sowie diesen angemessen mit Getränken und Speisen zu versorgen. Auch sind ihm in angemessenem Rahmen Pausen zu gewähren, diese Pausen zählen ebenso zur Arbeitszeit des Fotografen und werden den gebuchten Stunden weder angehängt noch dem Rechnungsbetrag gutgeschrieben.
9. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fotograf seinen Auftrag störungsfrei ausführen kann. Das Mitschneiden von Shootings in Bild und/oder Ton ist dem Auftraggeber sowie Dritten untersagt, da die gestellten Bildideen alleine dem geistigen Eigentum (siehe Urheberrecht) des Fotografen unterliegen. Bei Zuwiderhandlung durch den Auftraggeber oder Dritte ist der Fotograf berechtigt den Auftrag abzubrechen und dem Auftraggeber den vollen Betrag in Rechnung zu stellen.

#### V. Gewährleistung / Haftung / Reklamationen

1. Der Fotograf sowie seine Erfüllungsgehilfen haften gegenüber dem Auftraggeber aus der Verletzung von Pflichten, welche keine wesentlichen Vertragspflichten sind, nur bei grob fahrlässigem Handeln oder bei Vorsatz. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit. Der Ersatz eines etwaigen mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht keinerlei Haftung für höhere Gewalt.
2. Die Organisation und Vergabe von Buchungen als auch deren Ausführung durch den Fotografen erfolgt mit größter Sorgfalt. Sollte jedoch auf Grund von Umständen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat (z.B. plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, Umwelteinflüssen, Verkehrsstörungen etc.) kein Fotograf zu dem vereinbarten Fototermin erscheinen bzw. zu spät eintreffen, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden oder Folgen übernommen werden.
3. Für Unfälle jeglicher Art übernimmt der Fotograf keine Haftung ebenso wenig wie für mitgebrachte Requisiten oder für die Fotografien zur Verfügung gestellter Gegenstände. Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung sprechen sich die Vertragspartner gegenseitig von jeder Haftung frei. Dies gilt nicht für mutwillige Beschädigung.
4. Eine Haftung wird ebenfalls für den Fall ausgeschlossen, dass durch Einwirkung von Außen oder höherer Gewalt vor oder während des vereinbarten Fototermins die Aufnahmen nicht stattfinden können oder währenddessen abgebrochen werden müssen.
5. Der Fotograf ist, soweit durch den Auftraggeber keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Fotos gegeben wurden, bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch technischen Gestaltung frei. Diesbezügliche Reklamationen sind ausgeschlossen.
6. Geringe Abweichungen von Helligkeit, Farbe und Kontrast zwischen Fotoprodukten und dem digitalen Bild können aufgrund unterschiedlicher Kalibrierungs- und Farbeinstellungen des Kundenmonitors vorkommen und stellen daher keinen Reklamationsgrund dar.
7. Alle erworbenen Bilddaten werden vom Fotografen gewissenhaft gefiltert und retuschiert. Der Auftraggeber hat die ihm ausgehändigten Bilddaten eigenständig vor Anfertigung von Fotoprodukten zu prüfen und ggf. fristgerecht zu beanstanden. Bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen seitens des Auftraggebers durch Drittanbieter können sich jedoch Abweichungen von Helligkeit, Farbe und Kontrast gegenüber der Vorlage oder den Erstbildern ergeben. Dies sind keine Mängel der Leistung des Fotografen und eine Reklamation aus diesem Grund ist ausgeschlossen. Auch gibt der Fotograf keine Garantie für die richtige Farb- und Helligkeitswiedergabe bei Fotoprodukten aus nicht eigener Produktion und übernimmt keine Kosten für Fehlproduktionen Seitens des Auftraggebers.
8. Beanstandungen gleich welcher Art müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Bilder in schriftlicher Form per E-Mail an [info@highlight-fotografie.de](mailto:info@highlight-fotografie.de) eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist gelten die Bilder als vertragsgemäß und mangelfrei angenommen und der Anspruch auf Nachbesserungen jeglicher Art erlischt.
9. Der Fotograf wird nach eigener Wahl unentgeltlich die Vertragsprodukte oder Teile davon nachbessern oder neu liefern, die aufgrund eines innerhalb der Gewährleistungsfrist liegenden Umstandes, insbesondere wegen Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, mangelnder Ausführung bzw. Herstellung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.
10. Bemängeltes Bildmaterial ist vollumfänglich an den Fotografen zurückzusenden.
11. Der Fotograf haftet nicht für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder bei unsachgemäßer Handhabung.
12. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
13. Für Schäden oder Verlust (trotz mehrfacher Sicherungsmaßnahmen) der digitalen Bilddaten haftet der Fotograf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
14. Für Schäden, Mängel oder Verlust durch Subunternehmer oder Lieferanten, welche Ihre Leistungen auf eigene Rechnung erstellen, ist eine Haftung durch den Fotografen ebenso ausgeschlossen.
15. Mit Übergabe der Bilddaten an den Auftraggeber erlischt für den Fotografen die Aufbewahrungspflicht. Der Fotograf ist dem Auftraggeber gegenüber nicht dazu verpflichtet, die erstellten Aufnahmen über das zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten hinausgehende Maß zu archivieren oder aufzubewahren. Der Auftraggeber ist für die Sicherung des übersandten Bildmaterials selbst zuständig. Mit Übergabe der zu erstellenden Aufnahmen geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs vollumfänglich auf den Auftraggeber über.

#### VI. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine zum Geschäftsverkehr erforderlichen, personenbezogenen Daten gespeichert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Durchführung des Auftrages erforderlich.

#### VII. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nebenabreden zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Fotografen. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Fotograf und Auftraggeber verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.